

**Satzung des Touristenverein
“NATURFREUNDE“ Ortsgruppe Lorsch e.V.
Beim Amtsgericht in Bensheim unter Nr. 510 eingetragen.**



§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen „Touristenverein NATURFREUNDE Lorsch e. V., Sport-Kultur-Ökologie. Kurzbezeichnung NATURFREUNDE Lorsch e.V.“
2. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein ist Mitglied des Touristenvereins “Die NATURFREUNDE“, Landesverband Hessen e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

1. Die Ortsgruppe fördert insbesondere Volksbildung, Jugenderziehung und Familienerholung. Unter Familienerholung ist die Gewährung von Erholungsmöglichkeiten für junge Familien mit minderjährigen Kindern, Jugendlichen und sonstigen Personen im Sinne des § 53 AO zu verstehen. Vorwiegend oder überwiegend die der jungen Familien, Kinderreichen und sozial Schwachen. Sie pflegt internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
2. Die Ortsgruppe bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung.
3. Sie setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.
4. Die Ortsgruppe ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGBl. I/S. 613, BST. BL I/S. 157).

§ 3 Tätigkeit

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen; sowie die Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz;

2. Die verantwortungsbewusste und vorbildliche Ausübung von Natursportarten, insbesondere durch Klettern, Wandern, Bergsteigen, Paddeln, Fahrrad fahren, Mountain Biken, Langlaufen, Camping und Reisen;
3. Die Pflege der Natur- und Heimatkunde
4. Die Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen;
5. Die Förderung der musischen und kulturellen Betätigungen und der Kreativität z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz, Sprachen und Esperanto;
6. Die Kinder- und Jugenderholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe, sowie der Erwachsenenbildung;
7. Veranstaltungen von Reisen in Form von Freizeiten; Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus. Alle Veranstaltungen sollen den Grundsätzen des sanften Tourismus gerecht werden;
8. Die Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem;
9. Den Erwerb, Bau, Verwaltung und die Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen. Diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern der NATURFREUNDE und Nichtmitgliedern, vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung, sofern sie demokratischen Zielen dienen;
10. Die Anlage und Markierung von Wanderwegen;
11. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- und Jugendverbänden sowie Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen. Grundlage ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;
12. Die Bildung von sachbezogenen Arbeitskreisen oder wohnortbezogenen Gruppen . Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.

3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vermögens des Vereins entschieden.

§ 5 Fachgruppen, Referate, Arbeitskreise, wohnortbezogene Gruppen

1. Vor allem für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen, Referate, Arbeitskreise und wohnortbezogene Gruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe. Ihre Bildung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Fachgruppen und Referate", die von dem Bundeskongress beschlossen werden.

§ 6 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine seiner wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NATURFREUNDEorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln können.

2. Die Kindergruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "NATURFREUNDE-Kindergruppen". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die NATURFREUNDE-Kindergruppen".

3. Die Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst in der "NATURFREUNDEJugend Deutschlands". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die NATURFREUNDEJugend Deutschlands".

4. Die "Richtlinien für die NATURFREUNDE-Kindergruppen" bzw. die "Richtlinien für die NATURFREUNDEjugend Deutschlands" werden von der Bundeskinderkonferenz/ Bundesjugendkonferenz beschlossen und von dem Bundeskongress bestätigt. Die NATURFREUNDE-Kindergruppen und die NATURFREUNDEjugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung, den Richtlinien für die NATURFREUNDE-Kindergruppen und den Richtlinien für die NATURFREUNDEjugend Deutschlands. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

5. Die Ortsjugendleitung hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch den Ortsjugendausschuss ist er dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den Richtlinien für die NATURFREUNDE Jugend Deutschlands nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.

6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren des Vereins.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der den Zweck derselben unterstützen will, unbeschadet seiner rassistischen und religiösen Zugehörigkeit.

2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung anzuerkennen. Sie sollten aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken und für die Ziele der NATURFREUNDE eintreten.

3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.

4. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme und nach Entrichtung seines Beitrages sowie der Aufnahmegebühr das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

5. Für Personen, die die Ziele der Ortsgruppe lediglich ideell und finanziell unterstützen möchten besteht die Möglichkeit der Ortsgruppe als Fördermitglied beizutreten. Sie können an den Versammlungen der Ortsgruppe teilnehmen, jedoch kein Stimmrecht ausüben. Das Nähere (z.B. Höhe des Förderbeitrags) regelt der Vorstand.

§ 8 Aufnahme, Austritt, Ausschluß

1. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung hat mittels Einschreibebrief und unter Rückgabe des NATURFREUNDE-Ausweises zu erfolgen.

3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Mitglieder, die dem Zweck der Organisation zuwiderhandeln oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden.

5. Über den Ausschluß entscheidet der Ortsgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluß des Ortsgruppenvorstands binnen einem Monat nach Bekanntgabe schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Dies hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Er hat dann auch das Recht seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Ein Mitglied, das nachweislich seiner Pflicht zur Entrichtung seines Beitrags nicht nachgekommen ist, verliert sein Recht auf Mitgliedschaft und kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

4. Zur Finanzierung von langfristigen Vereinszielen können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ortsgruppenvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluß des Ortsgruppenvorstandes, der Kontrolle oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur gestellt werden, wenn deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war oder die Mehrheit der Anwesenden dem Stellen der Anträge zustimmt.
6. Gewählt und bestätigt werden können Personen, die Mitglied des Touristenvereins "Die NATURFREUNDE" sind. Wird einem JugendleiterIn, Kinderleiterin oder FachgruppenleiterIn eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so ruht seine Funktion. Die Aufgaben werden von einem StellvertreterIn wahrgenommen.
7. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der Kontrolle und des Schiedsgerichtes;
- e) die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landeskonferenz;
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr;
- g) die vorliegenden Anträge;

§ 13 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der KassiererIn, dem/der SchriftführerIn und deren StellvertreterIn, mindestens drei, höchstens sieben BeisitzerInnen, dem/der Jugend- und KindergruppenleiterInnen, sowie den Referats- und FachgruppenleiterInnen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die KassiererIn, der/die SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung eines Vorstandsmitglieds. In finanziellen Angelegenheiten muss dies der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein.
3. Der Ortsgruppenvorstand kann wahlweise für die Dauer von einem, von zwei oder von drei Jahren gewählt werden. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 15 Revision

1. Zur Ausübung erfolgt die Wahl von zwei bis fünf Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revision wird für die Dauer der Wahl des Vorstandes gewählt.
2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus demselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht die Kasse und Konten zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 16 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren Pflichten zuwiderhandeln.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlußfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.
3. Bei der Funktionsenthebung von Mitgliedern der Ortsjugendleitung, der Ortskinderleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt der Ortsgruppenvorstand einen Antrag an den Ortsjugendausschuß, den Ortskinderausschuß oder die betreffende Fachgruppenkonferenz. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Der/die Betroffene kann gegen die ausgesprochene Funktionserhebung das zuständige Schiedsgericht anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung nach Maßgabe der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens.

§ 17 Vermögensverwaltung, NATURFREUNDEhäuser und Grundstücke

1. Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.

§ 18 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.
2. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongreß.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 19 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann von der Ortsgruppe nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Austritt aus dem Landesverband

Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband muß in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.
2. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend um das notwendige Quorum zu erreichen, so kann der Vorstand der Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen. Diese ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird über die Verwendung des Vermögens des Vereins, soweit es die eingesetzten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, gemäß § 4 Abs. 4 entschieden.

§ 22 Schlußbestimmungen

1. Die Ortsgruppensatzung muß jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und Zwecke der NATURFREUNDE und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.
2. Der Verein ist unter der Nr. 510 des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Bensheim eingetragen.

3. Sitz der Ortsgruppe ist Lorsch.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
7. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.7.1982 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 25.01.1996, 12.04.2007 und 12.02.2008 geändert.
8. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.